

# **Beilage**

zu den Kollektivvertrag für das

## **PFLASTERERGEWERBE**

### **Lohnordnungen**

Gültig ab

**1. Mai 2012**

# KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen der Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Bau-Holz, anderseits.

## Artikel I – Geltungsbereich

Der Kollektivvertrag erstreckt sich:

- 1. Räumlich:** Für das Gebiet der Republik Österreich.
- 2. Fachlich:** Für alle in der Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe erfassten Mitgliedsbetriebe, die eine Gewerbeberechtigung für das Pflasterergewerbe besitzen.
- 3. Persönlich:** Für alle Arbeitnehmer einschließlich der Lehrlinge, mit Ausnahme der Angestellten im Sinne des Angestelltengesetzes und der kaufmännischen Lehrlinge.

## Artikel II – Lohnerhöhung

a) Gemäß dem Kollektivvertrag vom 3. März 2010 werden die kollektivvertraglichen Mindestlöhne und Lehrlingsentschädigungen per 1.5.2012 für eine Laufzeit von 12 Monaten um 4,15 % erhöht und in lit. b) neu festgesetzt.

## b) Anhang gemäß § 6 RKV

### Lohnanhang (Lohnordnung, Lohnsätze und Akkordsätze)

#### I. Kollektivvertragslöhne

	Stundenlohn ab 1. Mai 2012 €
I. Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung, und Facharbeiter ohne Lehrabschlussprü- fung ab dem 3. Jahr Praxis .....	13,13
II. Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung in den ersten beiden Jahren nach der Aus- lehre .....	12,06
III. Maschinenführer mit entsprechender Be- rechtigung .....	11,33
IV. Pflastererhelfer – bei Pflastererarbeiten verwendbare Hilfsarbeiter .....	11,21
V. Hilfsarbeiter .....	10,37

#### Lehrlingsentschädigung für Lehrverhältnisse, die vor dem 1.5.2010 begonnen haben (ausgenommen in Wien):

	ab 1. Mai 2012 €
im 3. Lehrjahr .....	6,21
im 4. Lehrjahr .....	7,24

## Lehrlingsentschädigung in Wien und für Lehrverhältnisse, die ab 1. 5. 2010 beginnen:

	ab 1. Mai 2012 €
im 1. Lehrjahr 40% .....	5,25
im 2. Lehrjahr 60% .....	7,88
im 3. Lehrjahr 80% .....	10,50
vom Lohn der Kategorie I.	

## II.

### a) Akkordsätze für Oberösterreich

	ab 1. Mai 2012 €
1. Kleinsteine, Sorte 10 bis 12 und 8 bis 10 cm, per qm .....	4,132
2. Kleinsteine, Sorte 6 bis 8 und 5 bis 7 cm, per qm .....	4,849
3. Mosaik, Sorte 4 bis 6 cm, per qm .....	8,249
4. Mosaik, Sorte 3 bis 5 cm, per qm .....	9,972
5. Mosaik, Sorte 3 bis 5 cm, Schuppenmuster, per qm .....	13,284
6. Mosaik, Sorte 3 bis 5 cm, farbig, per qm .	14,840
7. Großsteine, alle Sorten, per qm	4,025
8. Riesenschotter, per qm .....	5,994
9. Randsteine, Normalprofil, und alte 10/25 cm, per lfm .....	2,075
10. Randsteine, 20/20 cm, per lfm .....	1,722
11. Bordsteine bis 20/20 cm, per lfm .....	1,722
12. Überhöhter Saum in Beton, per lfm .....	1,593
13. Tiefsaum mit Sand, per lfm .....	1,261

14. Rinnsal, doppelreihig, per lfm .....	2,112
15. Wenn Saumverlegung im Bogen, mit einem Radius kleiner als 20 cm, erfolgt bei allen Steinsorten eine Aufzählung für Sandschlemmen, per qm .....	15%
16. Rammen für Sandschlemmen, per qm ....	1,170
17. Rammen für Zementverguss, Mosaik und Riesenschotter (Sandeln und Betonmischer durch Hilfsarbeiter) per qm .....	1,314
18. Hilfsarbeiter (Einscheiber) bei Pflasterung mit Kleinsteinen und Riesenschotter erhalten pro qm Leistung der zu bedienenden Pflasterer .....	1,344
19. Der Helfer bei Randsteinverlegung erhält zusätzlich zum Regie-(Zeit-)Lohn per lfm.	0,141

## 20. Besondere Bestimmungen

- a) Wenn für zwei Pflasterer nur ein Hilfsarbeiter (Einscheiber) zur Verfügung steht, so ist der Helfer im Akkord (Punkt 18) zu entlohnen. Die Steinzuführung bis 10 m Entfernung ist im Akkordsatz mit inbegriffen, wenn keine Hindernisse vorhanden sind (Aufgrabungen, Schuttanhäufungen), wodurch die Zufahrt behindert wird.
- b) Schlaglöcher sind in der Regel so zu berechnen, dass für drei Löcher (ein Loch bis zu sieben Steinen) zwei Quadratmeter zu bezahlen sind, Schlaglöcher über sieben Steine und unter einem Quadratmeter Fläche sind als Schlaglöcher zu bezahlen und zu berechnen.

- c) Bei schlechtem Wetter (Regen, Schnee, Kälte) und bei einer Baudauer von mindestens einer Arbeitswoche stellt der Meister einen heizbaren Raum sowie das nötige Brennmaterial auf seine Kosten zur Verfügung.
- d) Zum Randsteinlegen sind jene Arbeitnehmer heranzuziehen, denen auf Grund ihrer körperlichen Verfassung diese Arbeit zumutbar ist.
- e) Bei Arbeiten bis zu einem Gesamtausmaß von 80 qm je Baustelle (Auftrag) ist bei den Akkordpositionen 1–8 ein Zuschlag von 10 Prozent zu zahlen.

### **b) Akkordsätze für die Steiermark**

Für ordnungsgemäß und übernahmefähig hergestellte öffentliche und private Pflasterungen mit neuen oder alten Steinen, nebst Springersetzen, Ein- und Schnurspannen, Mittelsetzen, mit Verwendung der notwendigen Formsteine ohne Rammen und Nebenarbeiten, jedoch mit Überziehen der hergestellten Pflasterflächen, werden folgende Akkordsätze bezahlt:

	per qm bzw. lfm ab 1. Mai 2012 €
1. 1 qm Kleinstein 9/11 verlegen .....	3,865
2. 1 qm Kleinstein 8/10 verlegen .....	4,045
3. 1 qm Kleinstein 7/9 verlegen .....	4,345
4. 1 qm Kleinstein 6/8 verlegen .....	4,913
5. 1 qm Kleinstein 5/7 verlegen .....	5,776
6. 1 qm Kleinstein 4/6 verlegen .....	8,084
7. 1 qm Kleinstein 3/5 verlegen .....	10,957
8. 1 qm Riesensch.-Pfl. bis 7 cm hoch .....	6,351

per qm bzw.  
lfm  
ab 1. Mai  
2012  
€

9. 1 qm Riesensch.-Pfl. über 7 cm hoch .....	5,937
10. 1 qm Würfelpflaster 5/7 .....	4,045
11. 1 qm Würfelpflaster 7/7 .....	4,045
12. 1 qm Kieselplaster .....	4,045
13. 1 lfm Randstein verlegen, schmal .....	2,345
14. 1 lfm Randstein verlegen, breit .....	3,017
15. 1 lfm Randleisten, stehender Binder .....	2,345
16. 1 lfm Bordsteine und Würfelschar .....	2,176
17. 2 Reihen Kleinsteine .....	1,679
18. 1 qm mit zweimal Rammen und Einkehren	1,174
19. 1 qm Einscheiben und Bodenbereitung ..	1,507

Für die Pos. 13 bis 16, in Bogen verlegt (bis 50 m Radius), auf diese Akkordsätze ein 20-prozentiger Zuschlag.

Für das Verlegen von Randsteinen usw. gelten obige Akkordsätze bei Verwendung von Sand und Beton. Bei Verlegung von Rinnsalen bis zu einer Breite von 1 m auf Sand wird ein Zuschlag von 20 Prozent gewährt.

Die Akkordsätze für alle übrigen Pflastergattungen gelten für Verlegen im Sandbett. Bei Verlegung von Pflasterflächen mit allen Steingattungen auf erdfeuchtem Betonbett wird auf die vorstehenden Akkordsätze ein 20-prozentiger Zuschlag gewährt.

Die Anlegearbeiten sind in den Akkordsätzen nicht inbegriffen und werden entweder in Regie

oder mit ..... 0,135  
pro Quadratmeter verrechnet. Bei lfm gelten  
3 lfm = 1 qm.

Bei Akkordarbeiten erhalten die am Akkord Beteiligten bei Arbeiten zwischen den Geleisen und dem Geleisbandl, 50cm breit, außerhalb der Schienen während des Straßenbahnverkehrs einen Zuschlag von 25 Prozent auf die Akkordsätze vergütet.

Die Instandhaltung laufender Pflasterungsflächen besorgt die betreffende Partie in der Dauer von 7 Tagen, wenn dieselbe die Rammarbeiten selbst besorgt und sich noch am selben Objekt befindet, kostenlos.

### **c) Akkordlöhne für Wien**

Für ordnungsgemäß und übernahmefähig hergestellte öffentliche und private Pflasterungen mit neuen oder alten Steinen nebst Springer setzen, Ein- und Schnurspannen, Mittel setzen, mit Verwendung der notwendigen Formsteine ohne Rammen und Nebenarbeiten, jedoch mit Überziehen der hergestellten Pflasterflächen werden folgende Akkordsätze bezahlt:

	per qm bzw. lfm ab 1. Mai 2012 €
11. 7/7"-Würfel, 5/7/7"-Steine gelegt und 5/7/ 9"-Steine hochkantig gestellt .....	4,839
12. Hochkantig gestellte glatte oder geritzte 5/7/7"-Steine und 6/6"-Würfelsteine .....	6,074

per qm bzw.  
lfm  
ab 1. Mai  
2012  
€

13. Ordinäre Steine und 9"-Würfelsteine .....	5,742
14. Halbgutsteine (Pflasterln) .....	4,839
15. 12"-Plattensteine, trocken verlegt .....	5,426
16. 18"-Plattensteine, trocken verlegt .....	7,254
17. Kleinsteinpflaster, in Segmentform ver- setzt:	
a) Steingröße 10/12 cm .....	6,400
b) Steingröße 9/11 cm .....	7,141
c) Steingröße 8/10 cm .....	7,658
d) Steingröße 7/9 cm .....	8,405
e) Steingröße 6/8 cm .....	9,140
f) Schröpfensteine .....	12,022
18. Für Kleinsteinpflasterungen – Flächen- pflaster in geschnürkten geraden Scharen wird eine Aufzahlung für Erschwernis be- zahlt, und zwar je qm 30%	
19. Mosaikpflaster, einf. oder mit Teppich- muster, mit ein- oder mehrfarbigen Stei- nen, Steingröße 3/5 cm, samt Rammen und Nebenarbeiten .....	48,079
20. Keramikpflaster auf Unterbeton oder ge- wöhnlichem Terrain mit jeder Steingröße	6,743
21. Gehsteig-Klinkerplatten, trocken verlegt, jede Plattengröße .....	7,620
22. Stelcon-Pflasterungen, 18,5/9,4/8,5 cm, mit ein- und mehrfarbigen Steinen, tro- cken verlegt, samt Einlegen der Holzleis- ten, aber ohne Behauen der Steine .....	7,883

per qm bzw.  
lfm  
ab 1. Mai  
2012  
€

- |   |       |
|---|-------|
| 23. Hartbetonstein-Pflasterungen (Behaton, Mäder, Univerbund usw.), sonst wie Pos. 22, jedoch ohne Einlegen der Holzleisten:  |       |
| a) Steindicke bis 8 cm .....  | 5,777 |
| b) Steindicke von 8 bis 18 cm .....   | 7,334 |
| 24. Einklauben, ohne Nebenarbeiten (Schnurspannen, Springersetzen, Ausstopfen, Rammen), in bereits gepflasterte Straßen über Rohrgräben usw. ....                             | 3,489 |
| 25. Alle Gattungen Pflastersteine, außer Randsteine, in nassem oder feuchtem Mörtel, feuchter oder trockener Zementmische versetzen, ohne Mörtel- oder Mischzubereitung ..... | 0,649 |
| 26. Ausgießen von Pflasterflächen jeder Steinart mit Zementmörtel   |       |
| a) bei Überschütten mit Zementmörtel und Reinigen der Pflasterflächen von anhaftender Zementfugenfüllung mittels Abreiben mit Sand oder Sägemehl .....                        | 2,857 |
| b) bei Pfannenverguss, sonst wie a) ....  | 8,583 |

per qm bzw.  
lfm  
ab 1. Mai  
2012  
€

27. Neulegen von Randsteinen samt Aufzwicken, Unterstopfen, Verputzen und Vergießen der Stoßfugen mit Zementmörtel auf vorhandener Unterlage.
- |   |       |
|---|-------|
| a) 32/24 cm Randsteine .....                  | 4,768 |
| b) 20/24 cm Randsteine .....                  | 4,096 |
| c) 15/20 cm oder 18/20 Beton-Randsteine ..... | 3,553 |
| d) 18/20 cm Bordsteine .....                  | 3,007 |
| e) Tiefbordsteine 10/15 bis 27/35 cm ..       | 3,263 |
| f) Leistensteine 10/15 bis 18/22 cm .....     | 2,523 |
28. Umlegen von Randsteinen samt Aufbrechen, Reinigen der Steine, Unterstopfen, Verputzen und Vergießen der Stoßfugen mit Zementmörtel, Aufbrechen und provisorischer Wiederherstellung der Straßen- und Gehsteigdecke
- |   |       |
|---|-------|
| a) 32/24 cm Randsteine, wenn sich seitlich eine Betonunterlage anschließt .                         | 7,484 |
| b) 32/24 cm Randsteine, wenn sich seitlich keine Betonunterlage anschließt                          | 7,021 |
| c) 20/24 cm Randsteine, wenn sich seitlich eine Betonunterlage anschließt .                         | 6,361 |
| d) 20/24 cm Randsteine, wenn sich seitlich keine Betonunterlage anschließt                          | 5,906 |
| e) 15/20 cm oder 18/20 cm Beton-Randsteine, wenn sich seitlich eine Betonunterlage anschließt ..... | 5,435 |

per qm bzw.  
lfm  
ab 1. Mai  
2012  
€

- |   |                      |
|---|----------------------|
| f) 15/20 cm oder 18/20 cm Beton-Randsteine, wenn sich seitlich keine Betonunterlage anschließt .....  | 4,984                |
| g) 18/20 cm Bordsteine, wenn sich seitlich eine Betonunterlage anschließt .   | 4,858                |
| h) 18/20 cm Bordsteine, wenn sich seitlich keine Betonunterlage anschließt  | 4,405                |
| i) Tiefbord- oder Leistensteine .....   | 5,356                |
| 29. Bei Randsteinarbeiten mit Niet und Nut wird ein Zuschlag für Erschwernis vergütet, und zwar je lfm 10%.                                 |                      |
| 30. Für Stiegen-, Neu- oder Umpflasterungen aus Rand- oder Bordsteinen wird eine Aufzahlung für Erschwernis vergütet, und zwar je lfm 100%. |                      |
| 31. Für das Abarbeiten von Randsteinköpfen werden vergütet:   |                      |
| a) 32/24 cm Randsteinkopf .....   | 1,5 Pflastererstdl.  |
| b) 20/24 cm Randsteinkopf .....   | 1,25 Pflastererstdl. |
| c) 18/20 Bordsteinkopf oder Betonrandsteinkopf .....  | 1 Pflastererstdl.    |
| 32. Randbegrenzungs- und Streckscharenpflasterungen:  |                      |

Bei den Arbeiten auf Mische oder Mörtel ist die Herstellung bzw. das Einbringen des Mörtels nicht in den Preisen beinhaltet, die Mörtelherstellung bzw. das Einbringen wird nach Pos. 47 oder 48 vergütet;

a)	liegende Säume oder Rollscharen aus 7"-Würfel oder 5/7/7"-Steinen gelegt, trocken versetzt .....	1,657
b)	wie vor, jedoch in Mörtel versetzt ....	1,823
c)	stehende Säume oder Rollscharen aus 7/10,5"-Steinen, trocken versetzt	2,180
d)	wie vor, jedoch in Mörtel versetzt ....	2,399
e)	querstehende 5/7/7"-Steine als Säume oder Rollscharen, trocken versetzt .....	1,915
f)	wie vor, jedoch in Mörtel versetzt ....	2,098
g)	querstehende 5/7/10,5"-Steine als Säume oder Rollscharen, trocken versetzt .....	2,529
h)	wie vor, jedoch in Mörtel versetzt ....	2,752
i)	Streckscharen aus einer Schar 8/10 cm Kleinstein mit Schnurkante, trocken versetzt .....	1,304
j)	wie vor, jedoch in Mörtel versetzt ....	1,363
k)	Streckscharen aus 2 Scharen 8/10 cm Kleinstein mit zwei Schnurkanten, trocken versetzt .....	3,284
l)	wie vor, jedoch in Mörtel versetzt ....	3,391

per qm bzw.  
lfm  
ab 1. Mai  
2012  
€

m) Streckscharen aus 3 Scharen 8/10 cm Kleinsteinen mit zwei Schnurkanten, trocken versetzt .....	3,931
n) wie vor, jedoch in Mörtel versetzt ....	4,101
33. Beton-Rasensteine versetzen:	
a) 33/15,5/3,5 cm Steine in Mörtel ver- setzen, jedoch ohne dessen Herstel- lung, samt Verfugen der Steine mit Zementmörtel.....	3,191
b) 100/20 – 30/5 – 8 cm Steine in Mörtel versetzen, sonst wie vor .....	2,940
34. Zusatz zu den Pos. 27 bis 28 und 32 bis 33: Für die Erschwernis bei Randsteinlegun- gen, Randbegrenzungspflasterungen und Streckscharpflasterungen in Bogen, wird je lfm vergütet.....	20%
35. Ausgießen von Randbegrenzungs- und Streckscharpflasterungen mit Zement- mörtel:	
a) stehende Randbegrenzungen (Säu- me) oder Rollscharen beidseitig ver- putzen und mittels Pfanne vollvergie- ßen .....	2,885
b) liegende Randbegrenzungen (Säu- me) oder Rollscharen beidseitig ver- putzen und mittels Pfanne vollvergie- ßen .....	1,915

per qm bzw.  
lfm  
ab 1. Mai  
2012  
€

c) stehende Randbegrenzungen (Säume) oder Rollscharen beidseitig und oben nur verputzen .....	1,435
d) liegende Randbegrenzungen (Säume) oder Rollscharen beidseitig und oben nur verputzen .....	0,951
e) Streckscharen aus Kleinsteinen mit Zementmörtel mittels Pfanne vollvergießen – je Schar – 10 cm breit .....	0,760
f) Streckscharen aus Kleinsteinen mit Überschütten der Pflasterung mit Zementmörtel und Reinigen der Steine mittels Abreiben mit Sand oder Sägemehl – je Schar – 10 cm breit .....	0,373

**Zuschläge zu den Akkordlöhnen für jene Nebearbeiten, welche durch die Pflastererpartie ausgeführt werden:**

36. Rammen von Großsteinpflasterflächen ..	0,760
37. Rammen von Kleinsteinpflasterflächen ..	1,140
38. Ausstopfen von Großsteinpflasterflächen oder Einkehren von Kleinsteinpflasterflächen bis zur völligen Verfüllung der Fugen mit Sand .....	0,568

39. Aufbrechen von Pflasterflächen und die Steine seitlich lagern:		
a) jede Art von Groß- und Gehsteigsteinen:		
1. bei Sandfugenfüllung .....	1,140	
2. bei Kaltasphaltfugenfüllung .....	1,140	
3. bei Zementmörtelfugenfüllung .....	2,294	
4. bei Bitumen-Halbfugenverguss ....	2,294	
5. bei Bitumen-Vollfugenverguss .....	3,846	
b) jede Art von Kleinpflastersteinen:		
1. bei Sandfugenfüllung .....	2,294	
2. bei Kaltasphaltfugenfüllung .....	2,294	
3. bei Zementmörtelfugenfüllung .....	2,885	
4. bei Bitumenfugenfüllung .....	3,846	
c) jede Art von Keramik- oder Hartbetonsteinen:		
1. bei Sandfugenfüllung .....	1,140	
2. bei Zementfugenfüllung .....	2,885	
3. bei Bitumenfugenfüllung .....	3,846	
d) jede Art von Gehsteig-Klinkerplatten:		
1. bei Sandfugenfüllung .....	1,140	
2. bei Zementmörtelfugenfüllung .....	1,533	
40. Reinigen der Steine von der anhaftenden Fugenfüllung:		
a) jede Art von Groß- und Gehsteigsteinen:		
1. von der Sandfugenfüllung .....	0,568	
2. von der Kaltasphaltfugenfüllung ...	2,294	

per qm bzw.  
lfm  
ab 1. Mai  
2012  
€

3. von der Zementmörtelfugenfüllung	2,294
4. von der Bitumen-Halbfugenfüllung	3,846
5. von der Bitumen-Vollfugenfüllung.	5,771
b) jede Art von Kleinsteinpflastersteinen:	
1. von der Sandfugenfüllung .....	1,140
2. von der Kaltasphaldfugenfüllung ...	3,846
3. von der Zementmörtelfugenfüllung	4,809
4. von der Bitumenfugenfüllung .....	5,771
c) jede Art von Keramik- und Hartbetonsteinen:	
1. von der Sandfugenfüllung .....	1,140
2. von der Zementmörtelfugenfüllung	3,846
3. von der Bitumenfugenfüllung .....	7,699
d) jede Art von Gehsteig-Klinkerplatten:	
1. von der Sandfugenfüllung .....	0,568
2. von der Zementmörtelfugenfüllung	2,294
41. Bodendurchschürfen ohne Bodenbewegung, je qm .....	0,760
42. Bodenbereitung mit örtlicher Materialverföhrung; hiezu kommt bei Abtragung die Pos. 41 – Bodendurchschürfen:	
a) Abtragung 0 bis 5 cm .....	1,140
b) Abtragung 0 bis 10 cm .....	2,294
c) Auftragung 0 bis 5 cm .....	0,760
d) Auftragung 0 bis 10 cm .....	1,341
43. Sandeinföhren bei Pflasterungen bis 5 cm H6he .....	0,568

per qm bzw.  
lfm  
ab 1. Mai  
2012  
€

44. Sand zu- oder nachführen bei Künettenpflasterungen .....	0,568
45. Steine zur Hand des Pflasterers legen – Zuklauben .....	0,760
46. Wassertragen:	
a) beigestellt mit Wasserwagen vom Meister .....	0,182
b) beigestellt vom Pflasterer .....	0,568
47. Betonherstellung, und zwar Pflaster- Unterbeton, Koffer- und Füsselbeton, Mörtel- und Mischzubereitung samt Zufuhr des Materials bis 25 m und samt Einbringung und Profilierung des Betons lt. den technischen Vorschriften für die Betonherstellung. 160 kg Zement und 1,25 m <sup>3</sup> Sand je m <sup>3</sup> Fertigbeton .....	68,766
48. Einbringen und Profilieren von angeliefertem Fertigbetonmischgut, sonst wie vor .	22,916
49. Betonaufbruch, und zwar Straßen- und Gehsteigbeton, Pflaster-Unterbeton, Koffer- und Füsselbeton usw. und nach Erfordernis zerkleinern .....	57,302
50. Aufbrechen von Gussasphalt und seitlich lagern:	
a) bei 2 cm Dicke .....	0,568
b) bei 4 cm Dicke .....	1,140
51. Asphaltbelag (Hartgussasphalt auf Binder, Stampfasphalt, Teppichbelag, Bitu-	

menkies und ähnliches) aufbrechen und  
seitlich lagern:

a) bis zu einer Dicke von 0–6 cm .....	4,420
b) bis zu einer Dicke von 6,1–12 cm ....	5,313
c) bis zu einer Dicke von 12,1–18 cm ..	7,173
d) bis zu einer Dicke von 18,1–24 cm ..	11,472

52. Schmutzzulage wird vergütet:

a) für Pflasterverguss mit Zementmörtel	0,047
b) für Reinigen von Bitumenverguss ....	0,047
c) für Randsteinpflasterungen, je lfm ...	0,010

53. Das Metergeld (auch für Einklaubarbeiten) beträgt für den Pflasterer:

a) bei Groß- und Hartbetonsteinen .....	0,056
b) bei Kleinsteinen .....	0,126
c) bei Mosaiksteinen .....	0,195
d) bei Randsteinen, je lfm .....	0,047

54. Böschungs- und Stiegenpflasterungen. Für trocken verlegtes Pflaster (Großsteine) auf Böschungen und Stiegen wird der Preis von Fall zu Fall nach einem zu treffenden Übereinkommen vereinbart.

55. Für Pflasterungen in den Geleisen der Städt. Straßenbahnen während des Betriebs für Erschwernis bis zwei Linien wird ein Zuschlag von 15 Prozent und von drei Linien aufwärts ein Zuschlag von 25 Prozent auf die Preise der Akkordlöhne vergütet. Dies ohne Rücksicht auf die Dichte des Verkehrs der Straßenbahnzüge, und zwar in den Fahr- und Mitteltrögen sowie den Außen-

bandeln bis zu 60 cm Breite. Bei Bandeln über 60 cm Breite wird keine Vergütung geleistet.

56. Bei Pflasterungen für die Bundesbahn wird bei Fahr- und Mitteltrögen und den Außenbandeln bis zu 1 m Breite auf alle Tarifsätze ein Zuschlag von 25 Prozent vergütet. Dieser Zuschlag wird auch bei den Bahnübersetzungen für die innerhalb der Absperrschranken gelegene Pflasterfläche bezahlt.

57. Für Pflasterungen von Künetten über Telefon-, Gas- und Wasserleitungen, Kabelschächten, Kanalbauten usw. von einzelnen Flächen von 0 bis 10 qm wird ein Zuschlag von 50 Prozent und von 10 bis 25 qm wird ein Zuschlag von 30 Prozent auf sämtliche Tarifsätze für Zeitversäumnis vergütet. Bei Längen- und Streckenpflasterungen von 0 bis 15 lfm wird ein Zuschlag von 50 Prozent und ab 15 bis 30 lfm ein Zuschlag von 30 Prozent auf sämtliche Tarifsätze für Zeitversäumnis vergütet. Bei Privatarbeiten in Höfen bis 200 qm Fläche im Gemeindegebiet von Wien wird ein Erschwerniszuschlag von 25 Prozent auf sämtliche Tarifsätze bezahlt.

58. Neu

Im Quadratmeterpreis der Pos. 23 ist die Bezahlung von 2 Pflasterer-Hilfsarbeitern über 16 Jahre inkludiert. (Der Quadratmeterpreis versteht sich inklusive der Nebenarbeiten und Schneiden pro lfm bei Pflasterungen von über 70 qm). Für Hartbetonstein-Pflasterungen bis zu 70 qm gebührt ein Zuschlag von 20 Prozent auf den Quadratmeterpreis.

Bei Pflasterungen bis 70 qm gebührt für das  
Schneiden pro lfm eine Vergütung von ..... 1,746

Werkzeuge und Maschinen (Rüttelplatten und Schneide-  
maschinen) sind vom Unternehmer beizustellen.

Die Pflastererpartie setzt sich zusammen aus einem  
Pflasterergesellen und drei Hilfsarbeitern. Bei dieser Zu-  
sammensetzung gehen die Kosten eines Hilfsarbeiters  
zu Lasten des Unternehmers und zwei Hilfsarbeiter sind  
im Quadratmeterpreis beinhaltet.

Darüber hinaus ist bei Verringerung des Hilfsarbeiteran-  
teiles an der Pflastererpartie und unbeschadet des Quad-  
ratmeterpreises ein weiterer Hilfsarbeiter vom Unterneh-  
mer zu bezahlen.

59. Für Zeitversäumnis, soweit nicht vom Arbeitnehmer  
verursacht, wird bei Akkordarbeiten auf den Stundenlohn  
ein Zuschlag von 100 Prozent bezahlt.

60. Steine zurichten, Zwickelschlagen wird nach dem  
Stundenlohn vergütet.

61. Für Mitteleinrichtungen, nebst anschließender Steine  
wird bei allen Arbeiten über 10 m Mittellänge die Länge  
des Mittels nochmals mit 30 cm Breite vergütet, ohne  
Rücksicht auf eine geringere oder größere Breite der ein-  
gerichteten Fläche. Die Herstellung von Pflasterungen  
mit geraden oder halbrunden Scharen (Kleinsteine) wird  
nur dann für eine Vergütung von 30 cm im Mittel bezahlt,

wenn die Pflasterfläche halbseitig oder mehrseitig für den Verkehr aufrechterhalten werden muss.

### **Besondere Bestimmungen**

62. Das Zuführen jedes zur Verarbeitung gelangenden Steinmaterials, ausgenommen Randsteine, auf eine Entfernung bis 10 m ist in den Akkordpreisen inbegriffen. Voraussetzung ist, dass keine Hindernisse vorhanden sind, wodurch die Zufuhr verhindert wird.

63. Die Instandhaltung der Pflasterflächen besorgt die betreffende Pflastererpartie in der Dauer von sieben Tagen, wenn dieselbe Partie die Rammarbeiten selbst besorgt hat und sich noch am selben Objekt befindet, kostenlos.

64. Zu Rammarbeiten sind nach Möglichkeit gelernte Pflasterer zu verwenden.

65. Schlaglöcher sind in der Regel so zu berechnen, dass für drei Löcher (ein Loch bis zu sieben Steinen) 2 qm zu bezahlen sind, für Schlaglöcher über sieben Steine und unter 1 qm Fläche sind zwei Schlaglöcher zu bezahlen und zu berechnen.

Für Keramit bis sieben Steine (fünf Löcher) 2 qm.  
Über 30 Steine wird vermessen.

66. Für alle Arbeiten, für welche in diesem Tarif keine Akkordlöhne festgesetzt sind, werden solche vor Beginn der Arbeit unter Mitwirkung des Betriebsrates zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer vereinbart.

67. Bei schlechtem Wetter (Regen, Schnee, Kälte) stellt der Meister einen heizbaren Raum sowie das nötige Brennmaterial auf seine Kosten zur Verfügung.

68. Der Pflasterer hat keinen Anspruch auf die Ausführung der Nebenarbeiten; sollten daher einzelne Nebenarbeiten entfallen oder vom Meister ausgeführt werden, so entfällt auch die Bezahlung der nicht vom Pflasterer ausgeführten Nebenarbeiten und es wird nur die wirkliche Leistung bezahlt.

69. Bei Saum- und Rinnsalen in ungepflasterten Straßen (Makadam) usw. stellt der Unternehmer bei zwei Pflasterergehilfen einen Hilfsarbeiter zum Aufhacken und Aufräumen des Makadams auf seine Kosten bei.

70. Sortieren jeder Pflastergattung über 400 qm geschlossener Fläche besorgt der Meister (Unternehmer) durch eigens hiezu gestellte Hilfsarbeiter auf seine Kosten.

71. Bodenbereitung von 5 bis 10 cm. Auf- oder Abtrag über 50 qm Fläche besorgt der Meister mit eigens hiezu gestellten Hilfsarbeitern auf seine Kosten.

72. Ausgießen (mit Zement) – sämtlicher Steingattungen über 50 qm besorgt der Unternehmer auf seine Kosten. Die Berechnung des Akkordlohnes bei Arbeiten, die mit Hilfsarbeitern ausgeführt werden, erfolgt derart, dass die Nebenarbeiten zum Akkordlohn geschlagen und bei der wöchentlichen Verrechnung der Hilfsarbeiterkollektivvertragslohn zuzüglich 30 Prozent für die geleisteten Arbeitsstunden in Abzug gebracht wird.

## **Artikel III – Wirksamkeitsbeginn und Geltungsdauer**

Der Kollektivvertrag beginnt seine Wirksamkeit am 1.5.2012. Die Lohnsätze gelten bis 30.4.2013.

Nach dem 31. Jänner 2013 sind Verhandlungen wegen Erneuerung des Vertrages aufzunehmen.

Wien, am 15. März 2012

### **Für die Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe**

Ing. Irene **Wedl-Kogler**  
Bundesinnungsmeisterin

Mag. Franz Stefan  
**Huemer**  
Geschäftsführer

### **Für den Österreichischen Gewerkschaftsbund Gewerkschaft Bau-Holz**

Abg.z.NR Josef  
**Muchitsch**  
Gf. Bundesvorsitzender

Mag. Herbert **Aufner**  
Bundesgeschäftsführer

**Herausgeber:** Gewerkschaft Bau-Holz, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.  
ZVR 576439352

Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe, 1040 Wien,  
Schaumburggasse 20/6.

**Medieninhaber und Hersteller:** Verlag des Österreichischen  
Gewerkschaftsbundes Ges.m.b.H., 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.  
**Verlags- und Herstellungsort:** Wien